Sponsoringvertrag

von Ulrich Poser, Bettina Backes

4., neu bearbeitete Auflage

<u>Sponsoringvertrag – Poser / Backes</u>

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Vertragshändler, Vertriebsrecht



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet: <u>www.beck.de</u> ISBN 978 3 406 61052 3

§ 1 Leistung des Sponsors

freundes – anderer Unternehmer und dessen Arbeitnehmer – (Rdnr. 16 des BMF-Schreibens) oder eine Pauschalbesteuerung für die eigenen Arbeitnehmer (Rdnr. 18 des BMF-Schreibens) auf Ebene des Zuwendenden im Hinblick auf den angemessenen Geschenkanteil kommt jedoch in Betracht.

- 4. Anwendung der Regelungen bei sog. "Business-Seats": Für sog. Business-Seats, bei denen im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur die Leistungen Eintrittskarten und Rahmenprogramm (steuerlich zu beurteilen als Zuwendung) und Bewirtung enthalten sind, ist, soweit für diese ein Gesamtbetrag vereinbart wurde, dieser sachgerecht aufzuteilen (ggf. pauschale Aufteilung entsprechend Rdnr. 14 mit 50 v. H. für Geschenke und 50 v. H. für Bewirtung). Die Vereinfachungsregelungen der Rdnrn. 16 und 18 können angewandt werden. Weist der Steuerpflichtige nach, dass im Rahmen der vertraglich vereinbarten Gesamtleistungen auch Werbeleistungen erbracht werden, die die Voraussetzungen des BMF-Schreibens vom 18. Februar 1998 (BStBl I S. 212) erfüllen, kann für die Aufteilung des Gesamtbetrages der Aufteilungsmaßstab der Rdnr. 14 des BMF-Schreibens vom 22. August 2005 (a. a. O) angewendet werden. Der Anteil für Werbung i. H. v. 40 v. H. ist dann als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.
- 5. Andere Veranstaltungen in Sportstätten: Soweit eine andere, z. B. kulturelle Veranstaltung in einer Sportstätte stattfindet, können die getroffenen Regelungen angewendet werden, sofern die Einzelfallprüfung einen gleichartigen Sachverhalt ergibt.
- 6. Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten: Soweit außerhalb einer Sportstätte in einem Gesamtpaket Leistungen angeboten werden, die Eintritt, Bewirtung und Werbung enthalten (z.B. Operngala), ist eine pauschale Aufteilung möglich. Der Aufteilungsmaßstab muss sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren. Die Übernahme der Besteuerung für die Zuwendung an Geschäftsfreunde und die eigenen Arbeitnehmer i.S.d. Vereinfachungsregelungen des BMF-Schreibens vom 22. August 2005 (a.a.O) ist möglich.

Abweichende Aufteilung der Gesamtaufwendungen: Die Vereinfachungsregelungen (Übernahme der Besteuerung) gemäß Rdnrn. 16 und 18 sind auch in den Fällen anwendbar, in denen nachgewiesen wird, dass eine von Rdnr. 14 abweichende andere Aufteilung der Gesamtaufwendungen im Einzelfall angemessen ist."

ff) Veranstaltung von Golfturnieren als nichtabziehbare Betriebsausgaben. Zur Veranstaltung von Golfturnieren durch Autohändler als nichtabziehbare Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG nahm u.a. das Finanzministerium Schleswig Holstein im Rahmen einer Kurzinformation vom 21. Juli 2009²⁴⁶ wie folgt Stellung:

"Zu der Frage, ob bei Automobilvertragshändlern die Aufwendungen für die Veranstaltung von Golfturnieren im Amateurbereich den nichtabziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG zuzuordnen sind oder ob bei diesen Aufwendungen der Sponsoringgedanke im Vordergrund steht und daher der Sponsoring-Erlass vom 18. Februar 1998 \rightarrow ESt-Kartei, EStG § 4 Abs. 4, Karte 1.1.1, anzuwenden ist, gilt Folgendes:

Die örtlichen Vertragshändler treten bei den Turnieren als Veranstalter auf und sind für die Auswahl und Einladung der Teilnehmer verantwortlich. Sie übernehmen die Kosten für die Platzbuchung und die Platzgebüh-

B. Vertragsmuster mit Erläuterungen

ren, für die Fahrzeugpräsentation vor Ort, die Kosten für anfallende Bewirtungen und für kleinere Geschenke.

Unter den Begriff der Aufwendungen für "ähnliche Zwecke" i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG fallen insbesondere Aufwendungen für Zwecke der sportlichen Betätigung, der Unterhaltung von Geschäftsfreunden, der Freizeitgestaltung oder der Repräsentation; vgl. BFH vom 3. Februar 1993,

BStBl II S. 367 vom 2. Juli 2008, BStBl 2009 II S. 206.

Hierunter fallen nach einer Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 11. Dezember 2007 – 13 K 10721/03 – der Golfsport und damit zusammenhängende Veranstaltungen. In seinem Beschluss vom 29. Dezember 2008, BFH/NV 2009, 752, hat der BFH die Revision nicht zugelassen und die Auffassung des FG für zutreffend erkannt, dass § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG dann eingreift, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem bei typisierender Betrachtung die Möglichkeit besteht, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen. Im Rahmen dieser Entscheidung verweist der BFH auf seinen Beschluss vom 26. April 2005 – I B 243/04 –, BFH/NV 2005, 1590, zu dem ähnlich gelagerten Fall der Veranstaltung eines "Golffestes" zur Erreichung betrieblicher Ziele. Auch in diesem Fall hatte er die Revision nicht zugelassen und das Bundesverfassungsgericht hatte die hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 1866/05 – nicht zur Entscheidung angenommen. Bei Bedarf kann eine Ablichtung des v.g. FG-Urteils vom 11. Dezember 2007 angefordert werden.

Das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG dient – wie auch allgemein die Abzugsverbote des § 4 Abs. 5 EStG – der Vereinfachung bei Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen dem betrieblichen Bereich und der privaten Lebensführung. Diesem Vereinfachungszweck widerspricht es, wenn für die Frage des Abzugs der im Zusammenhang mit der Ausrichtung eines Golfturniers anfallenden Kosten zu prüfen wäre, ob die Anbahnung und Förderung von Geschäftsabschlüssen im Vordergrund steht oder die Veranstaltung der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Befriedigung einer Neigung des Unternehmers dient. Der Betriebsausgabenabzug ist daher für sämtliche Kosten, die dem Automobilvertragshändler durch die Veranstaltung des Golfturniers entstehen, gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4

EStG zu versagen."

Nach Abstimmungen auf Bund-Länder-Ebene ist insbesondere der Sponsoring-Erlass des BMF vom 18. Februar 1998 für die Veranstaltung von Golfturnieren durch Automobilvertragshändler nicht anwendbar.²⁴⁷

gg) Auch im Bereich des Sponsorings der öffentlichen Hand stellt sich die Frage, ob Zuwendungen (z.B. für den Straßenbau) als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Rein exemplarisch wird auf die Verfügung der OFD Hannover vom 20.5.2009 verwiesen:

"Verfügung betr. ertragssteuerliche Behandlung von Zuwendungen der Wirtschaft für die Planung oder den (Aus-) Bau von Verkehrswegen. ²⁴⁸

Wiederholt wird in Niedersachsen dafür geworben, dass sich die Wirtschaft an den Bau- oder Planungskosten von Verkehrswegen finanziell beteiligt, und zwar bislang für (...).

Für Zuwendungen der Wirtschaft für diese Maßnahmen gelten die Grund-

sätze des bundeseinheitlichen Sponsoring-Erlasses (...).

Danach können Sponsoren ihre Zuwendungen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Tz. II.1 des Erlasses als Betriebsausgaben abziehen. Ein Abzug als Sonderausgaben nach § 10b EStG bzw. bei Körperschaften nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG kommt nicht in Betracht. Zuwendungsbestätigungen

§ 1 Leistung des Sponsors

141

dürfen deshalb nicht ausgestellt werden. Als Nachweis für die Zuwendung reicht grundsätzlich der Zahlungsbeleg.

Soweit sich die örtlichen Industrie- und Handelskammern unentgeltlich als koordinierende einwerbende Stelle bei ihren Mitgliedsfirmen betätigen, wird dies bei Ihnen nicht zu einem steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art führen, wenn die Tätigkeit den Umfang eines die eingeworbenen Beträge im fremden Namen und für fremde Rechnung an den Empfänger weitergeleitet werden. Es ist dabei unschädlich, wenn dem Sponsor gestattet wird, selbst werbewirksam auf sein finanzielles Engagement hinzuweisen. Entsprechendes gilt, wenn der Zahlungsempfänger auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen u.ä. lediglich auf den Sponsor hinweist. Der Zahlungsempfänger darf sich also bei dem Sponsor dezent bedanken. Eine aktive Mitwirkung an den Werbemaßnahmen der Unternehmen führt dagegen zu einem (steuerpflichtigen) Betrieb gewerblicher Art (vgl. die Regelungen im Sponsoringerlass unter III. zu den Voraussetzungen für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs)."

hh) Weitere Sponsoring-relevante **BMF-Schreiben** ergingen zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hurrikans Katrina im Süden der USA,²⁴⁹ zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe im August 2005 in Süddeutschland²⁵⁰ und zur Unterstützung der Opfer der Seebeben-Katastrophe im Dezember 2004 in Indien, Indonesien, Sri Lanka, Thailand, Malaysia, Birma (Myanmar), Bangladesch, auf den Malediven, den Seychellen sowie in Kenia, Tansania und Somalia.²⁵¹ Kurz vor Redaktionsschluss dieses Bandes wurde noch das BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erdbebenkatastrophe im Januar 2010 in Haiti veröffentlicht;²⁵²

"(...) Durch das Erdbeben in Haiti sind beträchtliche Schäden entstanden. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden die zur Unterstützung der Opfer getroffenen Verwaltungsregelungen in diesem Schreiben zusammengefasst.

Sie gelten vom 12. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010.

I. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

1. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Unternehmers sind nach den im BMF-Schreiben – IV B 2 – S 2144 – 40/98 –/– IV B 7 – S 0183 – 62/98 – vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) dargestellten Grundsätzen zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Unternehmers sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u.a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z.B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

2. Zuwendungen an Geschäftspartner

Wendet der Unternehmer seinen erdbebengeschädigten Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, sind

B. Vertragsmuster mit Erläuterungen

die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EStG ist insoweit aus Billigkeitsgründen nicht anzuwenden.

3. Sonstige Zuwendungen

Erfüllt die Zuwendung des Unternehmers unter diesen Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug, so ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen wie bereits nach Tz. 2a des BMF-Schreibens – IV A 7 – S 0336 – 21/90 – vom 15. März 1990 (BStBl I S. 122) die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) des Unternehmers aus einem inländischen Betriebsvermögen an erdbebengeschädigte Unternehmen als Betriebsausgabe zu behandeln, die ohne Rücksicht auf § 4 Absatz 5 S. 1 Nummer 1 EStG abgezogen werden darf.

II. Lohnsteuer

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

1. Unterstützung an Arbeitnehmer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR 2008 steuerfrei sein. R 3.11 Absatz 2 LStR 2008 ist auf Unterstützungen, die vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

– Die in R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR 2008 genann-

ten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen,

- die Unterstützungen sind bis zu einem Betrag von 600 Euro je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 Euro übersteigende Betrag gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt. Im Allgemeinen kann bei den vom Erdbeben betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Auf Unterstützungen, die in Form von sonst steuerpflichtigen Zinsvorteilen (BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2008, BStBl I Seite 892) oder in Form von Zinszuschüssen gewährt werden, ist die vorstehende Regelung ebenfalls anzuwenden. Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden durch das Erdbeben aufgenommen worden sind, sind deshalb ebenfalls nach R 3.11 Absatz 2 LStR 2008 steuerfrei, und zwar während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Voraussetzung hierfür ist, dass das Darlehen die Schadenshöhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zu einem Betrag in Höhe des Schadens steuerfrei.

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV); dabei ist auch zu dokumentieren, dass der die Leistung empfangende Arbeitnehmer durch das

Erdbeben zu Schaden gekommen ist.

2. Arbeitslohnspende

Verzichten Ärbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Beihilfe des Arbeitsgebers an vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens (Nummer 1) oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangs-

§ 1 Leistung des Sponsors

berechtigten Einrichtung im Sinne des § 10 b Absatz 1 EStG, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsauflage erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erteilt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben. Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen im Rahmen der Ein-

kommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden. Für Zwecke des Kindergeldes handelt es sich bei dem außer Ansatz bleibenden Arbeitslohn eines Kindes weder um einen Verzicht auf Arbeitslohn im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 9 EStG noch um einen Bezug. Seite 4

III. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z.B. Konto-auszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 31. Januar 2010 im Hinblick auf ergangene Verwaltungsanweisungen Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto, sondern auf ein Konto der o.a. Spendenempfänger geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Aus Solidarität mit den Opfern des Erdbebens haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten eingerichtet und zu Spenden aufgerufen. Diese Zuwendungen sind steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine gemeinnützige Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme übergeben werden. Unter folgenden Voraussetzungen ist auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich: Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonde-konto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege überwiesen. Die einzelnen Spender erhalten eine Ablichtung der Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes sowie eine Liste über alle be-teiligten Spender einschließlich der jeweils geleisteten Beträge. Es ist auch möglich, dass statt der Liste eine (Einzel-) Bescheinigung für jeden Spender erstellt wird.

IV. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften für durch das Erdbeben geschädigte Personen

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer

B. Vertragsmuster mit Erläuterungen

Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommende Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke - verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer des Erdbebens auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbe-günstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Erdbebens erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den ange-gebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Opfer des Erdbebens erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

V. <u>Umsatzsteuer</u>

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Möglichkeit, die es einem Mitgliedstaat zur Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 b UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4 a UStG.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Im Auftrag (...) ".

b) Sponsoring und Umsatzsteuer.²⁵³Der kommunikative Ziele verfolgende Sponsor ist regelmäßig Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Die von ihm in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für den Gesponserten erbrachten Leistungen sind, soweit sie Lieferungen und Leistungen im Sinne des UStG sind, daher umsatzsteuerpflichtig gem. § 1 UStG. Überlässt der Sponsor dem Gesponserten beispielsweise Ausrüstungsgegenstände (Sachleistungsvariante des § 1) oder erbringt für ihn Dienstleistungen (Dienstleistungsvariante des § 1), so hat er auch die auf diese Umsätze entfallende Umsatzsteuer zu entrichten, § 1 UStG. Ist der Gesponserte ebenfalls Unternehmer und daher zum Vorsteuerabzug berechtigt, so muss die auf die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze des Sponsors entfallende Umsatzsteuer in einer den Anforderungen des § 14 UStG ent-

§ 1 Leistung des Sponsors

sprechenden Abrechnung gesondert ausgewiesen werden. Häufig fördert der Sponsor nicht mit Sach- oder Dienstleistungen, sondern mit Geldmitteln. Die Bezahlung der Leistung des Gesponserten mit Geldmitteln (Geldleistungsvariante des § 1) stellt jedoch keine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar, da die Umsatzsteuer eine Verbrauchsteuer ist. Geld ist jedoch kein verbrauchsfähiges Gut, sondern allein das technische Mittel, um einen Güter- und Dienstleistungsverbrauch zu finanzieren. Die Geldzahlung des Sponsors ist aus umsatzsteuerlicher Sicht nur eine Gegenleistung bzw. ein Entgelt für die Leistung des Gesponserten, auch wenn sie zivilrechtlich ebenfalls eine Leistung ist. Da der Sponsor die von einem als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne tätigen Gesponserten gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges umsatzsteuermindernd geltend machen kann, muss die auf die Leistung des Gesponserten entfallende Umsatzsteuer ebenfalls in einer den Anforderungen des § 14 UStG entsprechenden Abrechnung gesondert ausgewiesen wer-

aa) Umsatzsteuerfragen beim Sponsoring gemeinnütziger Einrichtungen: Die Verfügung der OFD Karlsruhe vom 5.3. 2001²⁵⁴ umschrieb die umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring für den Fall des Sponsorings einer gemeinnützigen Einrichtung in verschiedenen Varianten wie folgt:

"Geldleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Bei Zahlungen im Rahmen des Sponsoring handelt es sich grundsätzlich um das Entgelt für steuerpflichtige Leistungen der steuerbegünstigten Einrichtungen an den Sponsor (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Entweder liegen konkrete Werbeleistungen (z. B. Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Vorhalten von Werbedrucken Lautsprecherdurchsagen usw.) oder Duldungsleistungen (z. B. durch Aufnahme des Emblems oder Logos des Sponsors in Verbandsnachrichten, Rechenschaftsberichte, Veranstaltungshinweise oder Ausstellungskataloge) vor.

Unabhängig von einer im Einzelfall möglicherweise abweichenden ertragsteuerlichen Behandlung unterliegen Werbeleistungen dem allgemeinen Steuersatz, da es sich um Umsätze im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes handelt (§ 12 Abs. 1 und Abs. 8 a S. 1 UStG). Auf Duldungsleistungen, die ohne besondere Hervorhebung des Sponsors oder Nennung von Werbebotschaften vereinbart werden, ist dagegen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, weil kein steuerschädlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.

Beistiel:

Die Versicherung B zahlt dem Sportverein A für ein Turnfest einen Zuschuss von Euro 10.000,—. Es wird vereinbart, dass in der Festschrift und im Festprogramm auf die finanzielle Unterstützung durch den Sponsor B hingewiesen wird (Abdruck des Firmenlogos). Gegenüber der Bank C, die ebenfalls Euro 10.000,— gezahlt hat, verpflichtet sich A, neben dem Banklogo auch einen bekannten Werbeslogan abzudrucken.

A erbringt an B steuerpflichtige Duldungsleistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. An die Bank C wird durch den zusätzlichen Abdruck

B. Vertragsmuster mit Erläuterungen

des Werbeslogans eine Werbeleistung im Rahmen eines steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgeführt (Regelsteuersatz).

Die steuerbegünstigte Einrichtung ist berechtigt, dem Sponsor eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen (§ 14 UStG). Eine Rechnungslegung ist mangels Leistung dagegen nicht zulässig, wenn die Einnahmen ausnahmsweise in den nicht steuerbaren ideellen Vereinsbereich fallen. Indiz für eine nicht auf einen Leistungsaustausch abzielende allgemeine Förderung der Vereinstätigkeit ist die ertragssteuerliche Behandlung der Zahlung als Spende nach § 10 b EStG.

Sachleistungen des Sponsors an steuerbegünstigte Einrichtungen

Auf Sach- oder Dienstleistungen im Rahmen des Sponsoring (z. B. Zuwendung von Kunstwerken, Überlassen von Fahrzeugen) sind die obigen Ausführungen entsprechend anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage für die steuerpflichtige Leistung der steuerbegünstigten Einrichtung ist der gemeine Wert der Sach- oder Dienstleistung des Sponsors anzusetzen (§ 3 Abs. 12, § 10 Abs. 2 UStG). Der gemeine Wert (Abschn. 153 Abs. 1 UStR) ist auch dann anzusetzen, wenn er den Wert der Werbe- oder Duldungsleistung der steuerbegünstigten Einrichtung übersteigt.

Bei einem krassen Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung des Sponsors und dem erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist beim Sponsor der Vorsteuerabzug zu versagen, wenn der Betriebsausgabenabzug nicht zugelassen wird (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG i. V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

Der Sponsor und die steuerbegünstigte Einrichtung sind berechtigt, über die Umsätze Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer zu erteilen. Ob und ggfls. in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Sponsors zulässig ist, beurteilt sich nach der tatsächlichen Verwendung der Sach- oder Dienstleistung. Eine Verwendung für den ideellen Bereich oder für steuerfreie Umsätze schließt den Vorsteuerabzug aus. Bei Zuwendung eines einheitlichen Gegenstandes muss die Verwendung für unternehmerische Zwecke (Nutzung im Rahmen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, Zweckbetrieben oder der Vermögensverwaltung) mindestens 10% der Nutzung betragen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)."

Der Sponsor sollte zwei Beschränkungen der Abzugsfähigkeit der Vorsteuer beachten:²⁵⁵ Zum einen soll der Vorsteuerabzug nicht gewährt werden, wenn bei dem Sponsor zwischen dem Wert der erbrachten Geld- oder Sachleistung einerseits und der erhaltenen Werbe- oder Sponsoringleistung ein so krasses Missverhältnis besteht, dass auch ertragssteuerlich der Betriebsausgabenabzug nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens versagt werden würde. Zum anderen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, wenn die Werbeoder Sponsoringleistungen dem Erbringen umsatzsteuerfreier Umsätze des Sponsors dienen. Dies gilt beispielsweise für Banken, Versicherungen und Unternehmen im Bereich der Medizin.

Mit Verfügung vom 18. 3. 2009 führt die Oberfinanzdirektion Frankfurt²⁵⁶ zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Sponsoring wie folgt aus:

"Umsatzsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Das BMF hat mit Schreiben vom 18. 2. 1998 (BStBl I 1998, S. 212) zur ertragssteuerlichen Behandlung des Sponsoring ausführlich Stellung genommen. Das Schreiben regelt den Begriff des Sponsoring sowie die er-